



Fachdienst Jugendamt - Verwaltung

Frau Jutta Busenius, Tel. 17-1567

TOP: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung sowie von Verpflegungsentgelten für städtische Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorlage Nr. 024/2021

Produkt: 06.01.01 Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder, Elternberatung und Elternbeiträge

06.01.02 Städtische Kindertageseinrichtungen

06.01.03 Kindertagespflege

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

25.01.2021

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung: der bei den Elternbeiträgen zu erwartende Einnahmeausfall für Januar 2021 beträgt rd. 162.418 €; vom Land NRW wurde eine Erstattung des Einnahmeausfalls von 50% in Aussicht gestellt. Der Einnahmeausfall im Bereich der Verpflegungsentgelte / Essengelder beträgt im Januar 2021 rd. 23.011 €.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: SGB VII; Benutzungsordnung städtische Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Lüdenscheid setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Elternbeitragsatzung für die Inanspruchnahme von
 - Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG),
 - Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII (KJHG)für den Monat Januar 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird. Für weitere Zeiträume werden die Elternbeiträge - in Analogie zur Erlasslage der Landesregierung NRW - ebenfalls ausgesetzt.
2. Die Essengelder im Rahmen der Verpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen werden für den Monat Januar 2021 und ggf. für weitere Zeiträume - in Analogie zur Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für städtische Kindertageseinrichtungen – vollständig erlassen. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Begründung:

Zur Eindämmung und zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit Beschluss von 05.01.2021 den bundesweiten Lockdown bis zum 31.01.2021 verlängert.

Für die Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen gilt ab dem 11.01.2021 die Regelung, dass Eltern ihre Kinder zur Kontaktvermeidung, wann immer möglich, selber betreuen. Die Kindertageseinrichtungen bleiben jedoch grundsätzlich geöffnet. Ob Eltern das Angebot in Anspruch nehmen, entscheiden diese eigenverantwortlich. Der Betreuungsumfang in Kitas wird für jedes Kind um 10 Wochenstunden eingeschränkt.

Auf Grundlage dieser Einschränkungen sollen die Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung im Monat Januar 2021 landesweit ausgesetzt werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen. Die Elternbeitragsatzung eröffnet keine Möglichkeit zum Erlass der Elternbeiträge. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben. Um der aktuellen Situation gerecht zu werden, wird durch den Beschluss des Rates die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Januar 2021 geschaffen.

Die Stadt verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung der Elternbeiträge wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Januar 2021. Es handelt sich um einen Betrag in Höhe von insgesamt 162.418 €. Die Landesregierung hat angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Januar 2021 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Zahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Durch Beschluss des Verwaltungsvorstandes der Stadt Lüdenscheid vom 12.01.2021 wurden die am 15.01.2021 fällig werdenden Elternbeiträge bereits nicht mehr automatisiert eingezogen.

Für weitere Zeiträume werden die Elternbeiträge - in Analogie zur Erlasslage der Landesregierung NRW - ebenfalls ausgesetzt.

Da es eine Regelung zum Umgang mit den Essengeldern nicht gegeben hat, sind Erstattungsfragen in diesem Kontext lokal zu regeln. Die bestehende Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Lüdenscheid vom 17.02.2015 trifft ebenfalls keine Regelungen, die in der aktuellen Lage für eine Erstattung der Essengelder in städtischen Kindertageseinrichtungen anwendbar sind. So ist dort geregelt, dass „bei Nichtteilnahme am Essen von mindestens 3 aufeinander folgenden Wochen aus einem wichtigen Grund (zum Beispiel Krankheit) der Anteil am Essengeld rückwirkend vom ersten Tag an erstattet wird, der den variablen Kosten (Lebensmitteleinkauf) entspricht“ (§ 6 Abs. 3 Benutzungsordnung). Selbst wenn man diese Regelung auf die aktuelle Situation übertragen könnte/würde, bekämen die Eltern von dem aktuellen Essengeld in Höhe von monatlich 69,31 € lediglich den Lebensmitteleinsatz von rund 13,37 € erstattet. Dieser Erstattungsmodus wird der aktuellen Situation nicht gerecht; es wird daher eine vollständige Erstattung des Essengeldes für den Januar 2021 und ggf. weitere Zeiträume – in Analogie zur Aussetzung der Beitragserhebung – vorgeschlagen. Es handelt sich um einen Betrag von 23.011 €. Durch Beschluss des Verwaltungsvorstandes der Stadt Lüdenscheid vom 12.01.2021 wurden die am 15.01.2021 fällig werdenden Elternbeiträge bereits nicht mehr automatisiert eingezogen.

Lüdenscheid, den 13.01.2021

Im Auftrag:

Gez. Matthias Reuver

Matthias Reuver